

I. Allgemeines

Unsere Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen für FM-Leistungen abgeschlossen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte mit dem Auftragnehmer. Abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen; diese werden auch nicht durch die Ingebrauchnahme der Werkleistung ohne nochmaligen ausdrücklichen Widerspruch anerkannt.

II. Angebote, Bestellungen, Laufzeit

1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für ISS kostenlos und unverbindlich.
2. Es gilt allein der Inhalt unserer schriftlichen Bestellungen, die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden erlangen erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Das Schweigen von ISS auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
3. Unsere Aufträge sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unseren Auftrag nicht mehr gebunden.
4. Der Vertrag hat die vereinbarte Laufzeit. ISS kann den Vertrag gem. § 649 BGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 649 BGB wird dem Auftragnehmer der bereits geleistete notwendige Aufwand zusätzlich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die vereinbarte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht nicht.
5. Von der vorstehenden Ziffer 4. unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

III. Termine, Höhere Gewalt, Vertragsstrafe

1. Die in unserer Bestellung genannten Ausführungsfristen und Termine sind verbindlich. Hat der Auftragnehmer den vereinbarten Termin nicht eingehalten und haben wir ihm erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Droht eine Verzögerung der Leistung, gleich aus welchem Grund, ist uns hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich Mitteilung zu machen.
2. Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die den Parteien die Vertragserfüllung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren – dazu gehören Streik, Aussperrung behördliche Anordnung usw. – befreien jede Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. ISS ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung

wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei ISS – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

3. Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine und Fristen zu vertreten hat, hat ISS Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% je Kalendertag, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

IV. Leistung, Abnahme, Gefahrtragung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen. Er sichert zu, alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausführung des von ihm betriebenen Unternehmens zu erfüllen und nur fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Er trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb der ISS oder eines Kunden der ISS erfolgt. ISS kann jederzeit aus berechtigten Gründen den Austausch von Mitarbeitern des Auftragnehmers verlangen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu beachten und den jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestlohn im zu zahlen. ISS ist berechtigt, hierüber jederzeit aktuelle Nachweise (z. B. Vorlage von Stundennachweisen, Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) zu verlangen.
2. Der Auftragnehmer benennt grundsätzlich vor Leistungsbeginn einen Ansprechpartner und einen Vertreter, die für die komplette Auftragsabwicklung zuständig sind.
3. Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der ISS oder von Kunden der ISS hat der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien einzuhalten. Auf Verlangen stellt ISS dem Auftragnehmer diese zur Verfügung.
4. ISS hat das Recht, vom Auftragnehmer einseitig Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung zu verlangen, es sei denn, diese sind für den Auftragnehmer unzumutbar. Änderungswünsche hat der Auftragnehmer auf ihre möglichen Konsequenzen hin zu überprüfen und ISS das Ergebnis innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang des Änderungersuchens schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der Auftragnehmer insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und Terminpläne aufzuzeigen sowie etwaige Bedenken gegen die Leistungsänderung mitzuteilen. Entscheidet sich ISS – ggf. auch gegen die Bedenken des Auftragnehmers – für die Leistungsänderung, so sind das Leistungsverzeichnis und im Einklang mit dessen Regelungen die Vergütung einvernehmlich anzupassen. Das Risiko der ordnungsgemäßen Erfüllung der geänderten Leistung trägt der Auftragnehmer, soweit er keine Bedenken geäußert hat. Hat er hinreichend konkrete Bedenken geäußert, trägt das Risiko ISS.

5. Das Vertragsverhältnis zwischen ISS und dem Auftragnehmer ist hinsichtlich seines Bestandes und seines Umfangs von dem Bestand und dem Umfang des zwischen uns und unserem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisses abhängig. Verringert oder erweitert unser Kunde den Auftragsumfang, kann ISS die Änderungen der Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer anordnen, soweit der Betrieb des Auftragnehmers darauf eingerichtet ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt auf der Basis der vereinbarten Preisgrundlagen dieses Vertrags dann eine Anpassung seiner Vergütung zu verlangen.
6. Unabhängig von der Bestimmung in Ziffer 5 hat ISS das Recht, vom Auftragnehmer einseitig Änderungen hinsichtlich des Mengengerüsts von rechnerisch bis zu 25 % des jeweils aktuellen Leistungsverzeichnisses, zu verlangen. Mehrleistungen dürfen erst nach Abschluss eines separaten Einzelvertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet.
6. Die Abnahme der Leistung erfolgt förmlich. ISS kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, es sei denn, diese sind ausdrücklich vereinbart.
7. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine vertragliche Leistung bis zur Abnahme.

V. Pflichtverletzung wegen Mängel

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, eine mangelfreie Leistungserbringung. Unsere Rechte für während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 633 ff. BGB. Im Falle der Nacherfüllung hat der Auftragnehmer den Mangel unverzüglich und für ISS kostenlos einschließlich sämtlicher Nebenkosten zu beseitigen.
3. Der Auftragnehmer haftet uns für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält die vereinbarte Vergütung. Mit dieser Vergütung ist alles abgegolten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistungen notwendig ist sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Auftragnehmers anfallen.
2. Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

VII. Rechnung und Zahlung

1. Rechnungen sind an die in der Bestellung ausgewiesene Anschrift zu senden. Die Zahlung erfolgt, sofern zwischen den Parteien keine abweichende

schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungseingang unter der o.g. Anschrift mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Auftragnehmers wegen Mängelansprüche verbunden.

2. Die Rechnungen haben alle erbrachten Leistungen nach Positionen getrennt aufzuführen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt aufzuführen. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage prüffähiger Nachweise (z.B. Arbeitsscheine).

VIII. Abtretung, Subunternehmer

1. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.
2. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Einwilligung von ISS, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Auftragnehmer haftet für Subunternehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden.

IX. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass durch seine Leistungen und deren bestimmungsgemäßen Gebrauch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er wird ISS und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit Verletzungen von Urheberrechten, Marken oder Patenten usw. freistellen.
2. ISS ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmer die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

X. Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrags sind uns diese Unterlagen oder Gegenstände kostenfrei zurückzusenden.
2. Der Auftragnehmer ist zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die ihm im Zuge der Durchführung dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangen und den Betrieb von ISS oder deren Kunden betreffen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben oder Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die Tatsache nachweislich der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist, oder dem Auftragnehmer bereits bekannt war, oder von einem zur Weitergabe berechtigtem Dritten bekannt gemacht wird, oder von

dem Auftragnehmer ohne Zutun des anderen Vertragspartners und ohne Verwertung anderer als durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird. Die vorstehende Regelung verbietet den Parteien nicht, öffentlich-rechtlichen Institutionen, die durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Er hat auf Verlangen von ISS die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

XI. Antikorruptionsklausel

Der Auftragnehmer und ISS erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist ISS berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter.

- nachweislich schwere Verfehlungen begehen, so insbesondere die Verwirklichung von Korruptionsdelikten wie Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) und Bestechung (§ 334 StGB); Verstöße gegen sonstige einschlägige Anti-Korruptions- oder Anti-Geldwäsche-Gesetze, insbesondere gegen den UK Bribery Act 2010, den US Foreign Corrupt Practises Act
- Angebote abgeben, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen;
- sich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligen, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen schließen.

Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich mit dem ISS Verhaltenskodex (Code of Conduct) sowie dem ISS Verhaltenskodex für Auftragnehmer vertraut zu machen und sicherzustellen, dass der Verhaltenskodex allen Mitarbeitern des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt wird und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter im Rahmen der geschuldeten Leistung in Übereinstimmung mit allen wesentlichen Grundsätzen handeln. Der Verhaltenskodex kann heruntergeladen werden unter: <http://www.de.issworld.com/de-DE/corporate-responsibility/Unsere-werte>

XII. Zurückbehaltungsrecht

Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

XIII. Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung – falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht – durch eine wirksame ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten Zweck wirtschaftlichen möglichst nahe kommt und rechtlich durchführbar ist.
3. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die §§ 631 ff. BGB.